

Giuseppe Roddi, *Un consilium dei giuristi dell'Università di Torino* (c. 1450), *Studi Senesi* 100 (1988) S. 130–178, bespricht ein im Anhang des Aufsatzes ediertes Gutachten der Turiner Juristenfakultät, in dem es um einen Erbrechtsfall und die Entscheidung der Frage geht, ob die zu vererbenden Güter Allodial- oder Lehnsgut seien. In einem zweiten Abschnitt leitet der Vf. aus diesem speziellen Fall Beobachtungen für den Rechtsgang und die Rechtsauffassung im Piemont des 15. Jh. ab.

D. J.

Anna Antoniazzi Villa, *Un processo contro gli ebrei nella Milano del 1488. Crescita e declino della comunità ebraica lombarda alla fine del Medioevo* (Studi e testi di storia medioevale 10) Bologna 1985, Cappelli editore, 214 S., Lit. 22.500. – Die Akten eines Prozesses, der mit der Vertreibung der Mailänder Juden endete, werden hier erstmals ediert und historisch ausgewertet. Von der Niederlassung von Juden in Mailand wissen wir seit dem 13. Jh., seit dem endenden 14. Jh. ist eine Gemeinde bezeugt, die sich zum großen Teil aus ehemals deutschen Juden rekrutierte. Ihre dominierende, aber keineswegs ausschließliche berufliche Tätigkeit war das Bankgeschäft, und hier gerieten sie Ende des 15. Jh. gleich zwischen zwei Feuer: die franziskanische Propaganda-Offensive gegen das Zinsgeschäft und den hohen Geldbedarf des Sforza-Hofes. Vor diesem Hintergrund ist der hier in Frage stehende Prozeß zu sehen. Es ging dabei einmal nicht um Ritualmord oder Hostienschändung, sondern der Mailänder Herzog (nicht etwa ein geistliches Gericht) griff die Denunziation eines Konvertiten auf, die religiösen Bücher der Juden enthielten Blasphemisches gegen Jesus, die Mutter Maria und die Kirche – also mutatis mutandis eine Neuauflage des Talmud-Prozesses von Paris 1240 –, ließ daraufhin die gesamte Gemeinde verhaften, die in den Haushalten gefundenen Bücher konfiszieren, und sprach am Ende das Urteil auf Verbannung der ärmeren Juden, der Todesstrafe für die reicheren, und Konfiskation des Vermögens aller. Das Todesurteil war nur eine Formalie: es wurde in eine üppige Geldstrafe umgewandelt. Was zugrunde ging, waren die Bücher: 172 Bände wurden 1490 verbrannt, darunter offenbar viele hebräische Frühdrucke des Verlagshauses Soncino, von dem ein Mitglied die Liste der Todeskandidaten angeführt hatte. Ein in vieler Hinsicht interessantes, sorgfältig ediertes, durch Register der Personen- und Ortsnamen hinlänglich erschlossenes Material.

A. P.

J. Gaudemet, *Notes d'histoire des collections canoniques (à propos d'une publication récente)*, *Revue d'histoire de droit français et étranger* 67 (1989) S. 47–53, ist eine positive Besprechung der von G. Motta veranstalteten Edition der Sammlung in 183 Titeln.

D. J.

Antonio Marongiu, *Un'inquietante ipotesi americana intorno ai Dictatus Papae*, *Ephemerides Iuris Canonici* 45 (1989) S. 39–47, bestreitet die von Harold J. Berman, *Law and Revolution* (1983) S. 94 ff. vertretene Interpretation von Dictatus papae Nr. 7 Gregors VII., nur der Papst und sonst niemand könne neue Gesetze geben. M. sieht hier lediglich eine Verfahrensmaßnahme: in Notfällen könne der Papst allein ohne Beratungsgremien entscheiden.

D. J.

Franz Neiske, *Reform oder Kodifizierung? Päpstliche Statuten für Cluny im 13. Jahrhundert*, *Archivum Historiae Pontificiae* 26 (1988) S. 71–118: Im Mittel-